

333/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 341/J betreffend Sicherheitsstandards von Waren, welche die Abgeordneten Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde am 9.2.2000 an mich richteten, darf ich einleitend festhalten, dass das CE - Zeichen kein europäisches Qualitäts - und Sicherheitszeichen ist, sondern lediglich die Konformität eines Produktes mit den dafür geltenden grundlegenden Anforderungen gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen bescheinigt. Dieses ist damit nur ein EU - Verkehrsfähigkeitszeichen. Für die nachstehend genannten Produktgruppen ist aufgrund unterschiedlicher österreichischer Regelungen und Zuständigkeiten nur eine produktspezifische Beantwortung der gestellten Fragen möglich.

**Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

In Zusammenhang mit der CE - Kennzeichnung wurden die Richtlinien auf Grundlage der Gewerbeordnung durch die Maschinen - Sicherheitsverordnung, die persönliche

Schutzausrüstung - Sicherheitsverordnung, die Gasgeräte - Sicherheitsverordnung und die Aufzüge - Sicherheitsverordnung umgesetzt.

Die Marktüberwachung der diesen oa. Verordnungen unterliegenden Produkte ist in der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. Nr. 194, geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Verordnungen, die missbräuchliche Verwendung der CE - Kennzeichnung bzw. die falsche Ausstellung einer Übereinstimmungserklärung sind gemäß § 366 Abs. 1 Z 4 und Z 5 GewO 1994 mit einer Verwaltungsstrafe bis ATS 50.000 bedroht. Weiters besteht aufgrund des § 360 Abs. 2 bzw. Abs. 4 GewO 1994 die gesetzliche Möglichkeit, einstweilige Zwangs - und Sicherheitsmaßnahmen, wie etwa die Beschlagnahme oder die Sperre von Maschinen oder das Verbot des weiteren Inverkehrbringens des Produkts, zu setzen. Die Einleitung bzw. die Durchführung des EU - weiten Schutzklauselverfahrens (Mitteilung an alle EU - Behörden und die anderen Mitgliedstaaten über die in Österreich gesetzten Maßnahmen) ist in den §§ 365i bis 365k GewO 1994 geregelt. Im § 365i Abs. 2 GewO ist zudem die Möglichkeit der Kundmachung nicht entsprechender Produkte und eines allfälligen Rückrufs geregelt.

Für die Durchführung des Strafverfahrens bzw. die Setzung einstweiliger Zwangs - oder Sicherheitsmaßnahmen sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Die Durchführung des Schutzklauselverfahrens obliegt dem Wirtschaftsminister. Weiters sind zur Durchführung der in den einschlägigen Verordnungen festgelegten Übereinstimmungsüberprüfungen folgende Stellen zugelassen wurden:

- Maschinen - Sicherheitsverordnung: TÜV Österreich
  - PSA - Sicherheitsverordnung: TÜV Österreich, AUVA - Sicherheitstechnische Prüfstelle, Österreichisches Textilforschungsinstitut
  - Gasgeräte - Sicherheitsverordnung: Österreichische Vereinigung für das Gas - und Wasserfach
- Aufzüge - Sicherheitsverordnung 1996: TÜV - Österreich

Die Überwachung des Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel obliegt gemäß §§ 9 und 10 Elektrotechnikgesetz 1992 dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Gegenstand der Marktüberwachung ist die Kontrolle der Einhaltung der bestehenden EG - Richtlinien und ihrer österreichischen Umsetzungsvorschriften. Entsprechend den Ergebnissen des „gegenseitigen Besuchsprogramms der Marktüberwachungsbehörden“, das auf Initiative der Europäischen Kommission 1999 durchgeführt wurde, ist festzustellen, dass die Methoden der Marktüberwachung den Anforderungen der EU an Marktüberwachungssysteme gerecht werden.

Der Vollzug des Kesselgesetzes und damit die Marktüberwachung CE - gekennzeichneter Produkte obliegt dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Auf Initiative des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde ein einheitliches Vorgehen bezüglich Produktfindung, Prüfung, Information und erforderliche Konsequenzen der Landesbehörden sichergestellt.

Die Marktüberwachung von Messgeräten erfolgt in unmittelbarer Bundesverwaltung durch die Eichbehörden im Wege der eichpolizeilichen Revision gemäß den §§ 49 bis 55 des Maß - und Eichgesetzes.

Die Marktüberwachung von Bundesbauprodukten obliegt gemäß §§ 7 und 16 Bundesbauproduktengesetz im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (Bundesstraßen, Wasserstraßen), dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr (Eisenbahn, Schifffahrt, Luftfahrt) und dem Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft (Forstwesen, Wildbachverbauung).

Zur Beurteilung des Sicherheitsstandards dieser Produkte sind die jeweils angeführten Behörden primär zuständig. Sie können sich in Zweifelsfällen akkreditierter Prüfstellen

bedienen. Für Messgeräte kann die Eichbehörde eine Befundprüfung gemäß § 47 MEG veranlassen. Die Konsequenzen der Nichteinhaltung der grundlegenden Anforderungen ergeben sich jeweils aus den entsprechenden Vorschriften der EU und ihrer nationalen Umsetzung.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Durch die Mitarbeit der Vertreter der nationalen Behörden in den Gremien der EU kann auf die Änderung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen in Vorschriften der EU hingewirkt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die bestehenden Regelungen die erforderliche Sicherheit nicht gewährleisten. Eine Entscheidungsgrundlage dafür sind nationale Statistiken der Ergebnisse der Marktbeobachtung.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Die jeweiligen Rechtsvorschriften sehen eine den Vorschriften der EU entsprechende Marktüberwachung als Aufgabe der jeweils zuständigen Behörden vor. Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, kann die in der Einleitung dargestellte Ansicht über das „gänzliche“ Fehlen einer Marktüberwachung auf technischem Gebiet nicht geteilt werden.

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Grundsätzlich sehen die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften beim Auftauchen von Produkten, die die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen, die Einleitung des Schutzklauselverfahrens mit dem Ziel vor, das weitere Inverkehrbringen solcher Produkte zu unterbinden. Das Schutzklauselverfahren besteht im Wesentlichen in der Information der zuständigen Behörden in allen Mitgliedstaaten. Bei Druckgeräten, die sich in der Regel bereits in Betrieb befinden, wenn Sicherheitsmängel entdeckt werden, kann der

Weiterbetrieb durch Verordnung untersagt werden. Der § 365i GewO regelt die Möglichkeit, nicht entsprechende Produkte kundzumachen. Eine entsprechende Verlautbarung ist im Sinne einer effektiven Marktüberwachung unabdingbar.

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Durch die regelmäßige Teilnahme von Vertretern der zuständigen Behörden in den Arbeitsgruppen und Ausschüssen der EU werden Interpretationen sicherheitstechnischer Bestimmungen in EU - Richtlinien in Form von gemeinsamen Leitlinien mitgestaltet.

**Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

In den Jahren 1997 bis 1999 wurden für den Bereich elektrische Betriebsmittel insgesamt 696 Verfahren wegen Nichtkonformität elektrischer Betriebsmittel eingeleitet. Ein großer Teil davon betraf allerdings nur die Verletzung von Kennzeichnungsvorschriften, in 194 Fällen wurden wegen erheblicher Sicherheitsmängel das Verbot des weiteren Inverkehrsbringens mit Bescheid ausgesprochen.

Aufgrund des Hinweises eines Mitgliedstaates (Finnland) wurde im Rahmen des Schutzklauselverfahrens für einen einfachen Druckbehälter eine Überwachungsaktion in Österreich eingeleitet, die zum Verbot des Inverkehrbringens und Betriebes des entsprechenden Druckbehältertyps geführt hat.

Für den Bereich der GewO wurden in den Jahren 1994 - 1999 ca. 65 bis 70 Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt. In den meisten Fällen lagen die Gründe für die Abweichung von den in einschlägigen EU - Richtlinien vorgesehenen Anforderungen eher im formellen (etwa Fehlen von CE - Kennzeichnung, Übereinstimmungserklärung) als im sicherheitstechnischen Bereich.

**Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

Es liegen keine Informationen über Schäden für Umwelt, Arbeitssicherheit und Wirtschaft durch nicht EU - konforme Produkte vor.

**Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

Die Marktüberwachung in Zusammenhang mit Fußballtrikots fällt nicht in die Zuständigkeit des Wirtschaftsministers.